

Wenn 2. Mitglieder sagen, sie unterschreiben nicht, so kann den übrigen Mitgliedern der Deputation ein Vorwurf darüber nicht gemacht werden, sondern nur denjenigen Mitgliedern, welche nicht unterschrieben haben. Dasselbe Mitglied hat behauptet, die Deputation sei über den Antrag der Petenten hinausgegangen. Aber der Eingang des Berichtes, welcher eine Geschichtserzählung der Petition enthält, wird zeigen, daß die Petenten sich im Allgemeinen über den Dienstzwang gehalten haben, daß die Deputation verbindlich war, mehr in das Verhältniß einzugehen. Die Petenten haben gesagt, der Gesinde-Dienstzwang bestehe bei ihnen nicht, und er könne also auch nicht von ihnen gefordert werden. Die Deputation, wenn sie darauf einging, und nach dem, was darüber verhandelt worden ist, geglaubt hat, daß der Gesindezwang unentgeltlich aufzuheben sei, nachdem er auch in den Erbländen so aufgehoben worden ist, hat also ihre Schranken nicht überschritten. Ein anderer Abg. hat gesagt, der 3. Deputation sei ohnedieß schon der Vorwurf gemacht worden, daß sie über ihre Schranken hinausgegangen sei, und sie dürfe sich also dessen nicht wieder aussetzen. Ich frage, ob die 3. Deputation weniger Recht hat, als die übrigen Deputationen. Man sehe die Verhandlungen durch, und es möchte dieser Vorwurf nicht gerade zum Nachtheil gereichen, wenn sie in den Fällen, wo ihr ein Petikum nicht geeignet erschien, dasselbe so gestellt hat, wie es passender erscheint. Uebrigens hat derselbe Abg. mit besonderer Betonung die Stelle vorgelesen, wo unter andern enthalten ist: „Nicht zu leugnen ist, daß die Erbunterthänigkeit der Unterthanen der Oberlausitz, wenn auch nicht den vollen Begriff der römischen Sklaverei, doch das unreine Gepräge der Leibeigenschaft an sich trägt.“ Er hat behauptet, daß die Oberlausitzer Unterthanen keineswegs unter die Kategorie der Leibeigenen, noch weniger in die der Sklaven gehören. Das ist wohl richtig, daß nicht von der römischen Sklaverei die Rede ist; aber ich frage, ob diese Leute noch freie Menschen genannt werden können, und nicht die Leibeigenen im höchsten Begriffe des Wortes sind, wenn man bedenkt, daß, wie das Kind geboren ist, es ein Erbunterthan wird. Wenn es 14 Jahre alt ist, muß es sich dem Gutsherrn unterwerfen und Dienstzwang leisten. Will der junge Mensch zum Militair gehen, so hat der Herr sogar das Recht, ihn vom Militair zurückzurufen; will er heirathen, so muß er zur Herrschaft gehen und fragen, ob sie es erlaubt; und wenn diese sagt: Ja, ich will es Dir erlauben, aber Du mußt mir den Heirathsthaler, Bettlaken, Gardistelgrotschen u. geben . . .

Mehrere Stimmen: Das ist nicht der Fall; diese Dinge existiren gar nicht!

Abg. Secr. Bergmann: Das ist eine gehässige Schilderung.

Abg. D. Wiesand: Das ist ganz irrig, was Referent anführt.

Referent Abg. Hausner: Ich bitte das Präsidium, die Abgeordneten zur Ordnung zu verweisen. Ich habe als Referent das Recht auf das Wort, und es scheint mir sehr unpassend,

daß mehrere Mitglieder aufstehen, und mir in das Wort fallen; ich würde das wenigstens nicht gewagt haben. Ich kann den Namen des Schriftstellers anführen, der das angeht, was ich geäußert habe; es steht in Rundes deutschem Privatrecht.

Abg. Mostik und Sänckendorf: Es ist hier bloß die Frage, ob Referent am Schlusse der Debatte spricht. Spricht er zum Schlusse, so muß auch ein Mittel da sein, um factische Unrichtigkeiten zu berichtigen, und es wird mir also die Kammer erlauben, wenn Referent ausgesprochen hat, die Unrichtigkeiten, welche er anführt, zu berichtigen.

Präsident: Es ist dieß auch in der Landtagsordnung ausgesprochen.

Referent Abg. Hausner: So wie es der Abgeordnete ausgesprochen hat, kann jeder den Referenten der Unrichtigkeit zeihen, wenn er sich deren schuldig macht; aber so lange er spricht, können ihm nicht 6 bis 8 in das Wort fallen.

Präsident: Wollen Sie fortfahren?

Referent, Abg. Hausner: Im Falle ich versichert bin, nicht wieder auf solche Weise gestört zu werden, werde ich mir erlauben, fortzufahren. Ich habe über die Leibeigenschaft gesprochen und mir zuletzt einige Bemerkungen über die Gelder erlaubt, welche die Gutsherrschaften zu bekommen hätten. Ist das nicht der Fall, nun so will ich die Herren Oberlausitzer um Verzeihung bitten, wenn es in ihrer Provinz keinen Heirathsthaler, kein Bettlaken und keine Gardistelgrotschen gibt; in Rundes deutschem Privatrecht steht es, und somit werden sich die Herren wohl zufriedenstellen. Wollte der Erbunterthan einen Besitz erlangen, so bedurfte es der Einwilligung des Gutsherrn, wollte er etwas veräußern, bedurfte er gleichfalls der Einwilligung. Es ist z. B. im Berichte auch gesagt, daß die Erbunterthanen auch zur Abtretung einzelner angrenzender Theile des Grund und Bodens zum Behuf des Torfstehens oder Steinkohlengrabens verpflichtet waren, jedoch für eine mäßige Entschädigung. In der Unterthanenordnung steht allerdings, daß es keine Leibeigenschaft gibt; aber im ersten Capitel heißt es gleich wieder: „Sie sind Theile des Grund und Bodens, auf welchem sie wohnen“. Wenn etwas ein Theil von Grund und Boden ist, so muß es Grund und Boden selbst sein, und ist Grund und Boden eine Sache, so kann der Mensch, der ein Theil des Grund und Bodens ist, auch nur eine Sache sein, und ist er eine Sache, so ist er kein Mensch; er ist leibeigen, und auf diese Weise ein Sklave. Dieser Schlussfolgerung wird man nicht widersprechen können. Wer einen Theil von Grund und Boden bildet, wird dem Grund und Boden gleichgeachtet, und von dem kann man unmöglich sagen, daß er kein Leibeigener sei. Es wurde von einem Abgeordneten gesagt, es wären unter den aufgezählten Rechten solche, die gar keinen Werth hätten; z. B. die Heirathsreverse, indem die Gerichte nur Kosten davon gehabt hätten. Sehr wahr; aber wenn das auch wahr ist, so kann es der Deputation nicht zur Last gelegt werden, daß sie diese Dienste mit aufzählt, indem das Ablosungsgesetz selbst diese Rechte unter den abzulösenden Rechten aufzählt, und also müssen es doch solche Rechte sein, welche